



GDP.VAN2WEB Geschäftsbedingungen der CSA GmbH

I. Einbeziehung

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäfte zwischen der CSA Commercial Service Automotive GmbH, nachfolgend CSA und seinen Kunden, soweit diese nicht Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.
2. Diese Allgemeinen GDP.VAN2WEB Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge über Nutzungen des GDP.VAN2WEB. Das gilt auch dann, wenn der Kunde etwa eigene abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn CSA ihnen nicht nochmals nach Eingang bei CSA ausdrücklich widerspricht.
3. Alle Regelungen bedürfen der Schriftform, auch eine Vereinbarung, wonach die Schriftform aufgehoben werden soll.
4. Es gelten die jeweils gültigen Geschäftsbedingungen der CSA, es sei denn, dass der Kunde innerhalb von einem Monat nach Bekanntwerden der Änderungen schriftlich widerspricht.

II. Angebote und Leistungsbeschreibungen

1. Die Angebote von CSA sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
2. Die Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und technischen Daten sowie die Leistungsbeschreibungen in den Prospekten, Katalogen und Anzeigen sind stets unverbindlich und führen nicht zu einer Beschaffensvereinbarung, es sei denn, sie werden in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

III. Abschluss und Inhalt des Vertrages, Gefahrübergang und Lieferung

1. Maßgeblich für Abschluss und Inhalt des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Weist diese vom Auftrag des Kunden ab, so ist sie dennoch maßgebend, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht oder er die Lieferung oder Leistung von CSA vorbehaltlos entgegennimmt oder selbst vorbehaltlos leistet.
2. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle, usw.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, werden vom Kunden getragen.
3. Soweit CSA nicht ausdrücklich durch entsprechende Lieferklauseln die Überlassung der Nutzung GDP.VAN2WEB die damit zusammenhängenden Risiken (Sach- und Preisgefahr) übernimmt, geht die Gefahr auf den Kunden zum Zeitpunkt der Mitteilung der Überlassungsbereitschaft über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. oder CSA noch andere Leistungen übernommen hat.

Die Abnahme oder Entgegennahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Verzögert sich die Absendung oder Abnahme ohne Verschulden von CSA, so geht die Gefahr mit der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

IV. Preise

1. Die Preise von CSA verstehen sich ab Werk, netto Kasse, zuzüglich Umsatzsteuer oder anderen lokalen Steuern, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
2. Es gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Dokumente, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Ändern sich später als sechs Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind oder entstehen sie neu, ist CSA im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
3. Die Preise sind errechnet auf der Kostengrundlage des Angebots. Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Währungsschwankungen, gesetzlichen Umsatzsteuer oder sonstiger Kostenfaktoren wie beispielsweise Kosten für die Energieversorgung, Entsorgungskosten oder öffentlichen Abgaben behält sich CSA eine Preisberichtigung nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden vor.

V. Fristen und Termine

1. Die Leistungsverpflichtung von CSA steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung oder Nichtbelieferung ist durch CSA verschuldet.
2. Verbindliche Termine für (Liefertermine) müssen ausdrücklich als solche vereinbart werden. Eine vereinbarte Frist zur Leistung (Lieferfrist) beginnt erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Angaben, technischen Daten und Unterlagen. Fixtermine werden nur dann als Fixtermine im Sinne des Handelsgesetzbuches vereinbart, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
3. Nach Vertragsschluss vereinbarte Veränderungen oder Erweiterungen des ursprünglichen Auftragsumfangs verlängern bzw. verschieben die ursprünglichen Lieferfristen bzw. Liefertermine angemessen.
4. Für die Einhaltung von Lieferterminen ist der Zeitpunkt der Überlassungsbereitschaftsanzeige maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Überlassungsbereitschaft als eingehalten.
5. Der Liefertermin verschiebt sich angemessen bei Streik und Aussperrung, bei unterbliebener oder nicht rechtzeitiger Belieferung von CSA, in Fällen höherer Gewalt sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb der Herrschaft von CSA liegen. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird CSA dem Kunden anzeigen. Der Liefertermin verschiebt sich ebenfalls, wenn der Kunde mit seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist, und zwar um die Dauer des Rückstandes, oder wenn technische und/oder kaufmännische Fragen ungeklärt sind, um die Zeit, die zur Klärung solcher Fragen notwendig ist.

Solange CSA die in diesem Absatz genannten Ereignisse nicht zu vertreten hat, darf der Kunde nicht zurücktreten oder kündigen.

6. Soweit sich CSA im Lieferverzug (Verzug von Lieferung und / oder Leistung) befindet und dem Besteller aus der Verzögerung ein Schaden erwächst, steht ihm ein Anspruch auf Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verzögerung von höchstens ½%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Kaufpreis der Teillieferung zu, die wegen der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

Dem Kunden bleibt der Nachweis eines höheren Verzugschadens vorbehalten. Das Recht, wegen einer von CSA zu vertretenden Lieferverzögerung (Verzögerung von Lieferung und / oder Leistung) nach fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Lieferung und / oder Leistung unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

7. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gegen CSA, seine Organe, seine gesetzlichen Vertreter und/oder seine Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit CSA, seinen Organen, seinen gesetzlichen Vertretern und/oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung allerdings begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, wenn CSA, seinen Organen, gesetzlichen



Vertretern und/oder seinen Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt, wobei bei einfachen Erfüllungsgehilfen diese Begrenzung des Haftungsumfanges bei jeder Fahrlässigkeit gilt.

8. Sofern sich CSA im Lieferverzug befindet, hat der Kunde auf Verlangen von CSA innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, zu welchem geänderten Zeitpunkt die Lieferung und / oder Leistung erfolgen soll. Verzögert sich die Überlassung nach Mitteilung der Überlassungsbereitschaft aus Gründen, die CSA nicht zu vertreten hat, so werden dem Kunden, beginnend mit der Anzeige der Überlassungsbereitschaft, die durch die Überlassungsbereitschaft entstehenden Kosten, mindestens 10% des monatlichen Nettoverrechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer Kosten vorbehalten. Weitergehende Ansprüche von CSA bleiben hiervon unberührt.

9. Hat der Kunde seinen Sitz in Deutschland, gilt Nachstehendes: Für die Aufrechnung in der Insolvenz treffen der Kunde und CSA gemäß § 94 der Insolvenzordnung folgende Vereinbarung: Im Falle der Insolvenz des Kunden werden Forderungen von CSA gegen den Kunden mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig, auch wenn sie ansonsten zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig wären. Im Falle der gerichtlichen Anordnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens tritt die Fälligkeit mit der gerichtlichen Anordnung ein. Dies gilt auch umgekehrt für Forderungen des Kunden im Falle der Insolvenz von CSA.

VI. Leistungen

1. Dem Kunden wird ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den GDP.VAN2WEB Diensten zur Überwachung und Verfolgung von Temperatur und sonstigen Daten – soweit vereinbart – des Fahrzeuges. CSA ist zu Änderungen der Leistungen, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger Bedingungen berechtigt. CSA wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere bei neuen technischen Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Kunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass CSA insgesamt oder in Teilen des GDP.VAN2WEB Dienstleistungen und Dienste seines Erbringungspartners nutzt und dem Kunden ebenso zur Nutzung anbietet. Er greift insoweit teilweise auf Dienste der TomTom International B.V., Rembrandtplein 35, 1017 CT Amsterdam, Niederlande zurück. Die hierbei dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte sind dem Umfang nach auf die Nutzungsrechte beschränkt, welche TomTom eingeräumt hat.

2. Der Erbringungspartner ist genannt in der Auftragsbestätigung der CSA. Ist der Kunde mit ihm nicht einverstanden, hat er binnen 14 Tagen schriftlich zu widersprechen. Dies führt zu einer Kündigung des Vertrages.

3. Der Kunde ist berechtigt, den GDP.VAN2WEB Dienst in Verbindung mit der Onboard Unit des angemeldeten Fahrzeuges zu nutzen. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der CSA.

4. Der Kunde ist dafür verantwortlich, das Fahrzeug mit einer funktionstüchtigen Onboard Unit auszustatten und die Fähigkeit dieser Onboard Unit, eine Verbindung herzustellen, sicher zu stellen. Er hat sicher zu stellen, dass er funktionstüchtige Browsersoftware und einen Internetzugang zu dem GDP.VAN2WEB Dienst mit ausreichender Übertragungskapazität hat.

5. Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen der Unternehmensdaten CSA unverzüglich in schriftlicher oder digitaler Form (E-Mail) fernschriftlich mitzuteilen, weiter Änderungen in der Zugehörigkeit von Arbeitnehmern zu seinem Unternehmen unverzüglich im GDP.VAN2WEB Dienst einzupflegen und. gelieferte oder zur Verfügung gestellte Softwareprodukte der CSA und / oder des Erbringungspartners der CSA nur entsprechend den dafür geltenden Lizenzbedingungen einzusetzen.

Er wird die Funktionalitäten nach Zurverfügungstellung unverzüglich prüfen und eventuelle Mängel unverzüglich CSA mitteilen. Der Kunde hat die Firmenkennung und die Passwörter geheim zu halten.

6. CSA beschäftigt bei der Ausführung der Leistungen Subunternehmer.

7. CSA gewährleistet weder, dass GPS oder die Mobilien Kommunikationsdienste fortdauernd die von den GDP.VAN2WEB Diensten angebotenen Funktionalitäten unterstützen, noch dass der Kunde erfolgreich dazu in der Lage sein wird, die GDP.VAN2WEB Dienste für den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu nutzen. Dies ist begründet in der Tatsache, dass diese Nutzung teilweise von Umständen abhängt, die außerhalb des CSA zu verantwortenden Einflussbereichs liegen, einschließlich solcher Umstände, für die der Kunde gemäß den vorstehenden Regelungen verantwortlich ist.

8. CSA verpflichtet sich, die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen des Kunden gegenüber Dritten zu wahren, den Schutz, der zur Archivierung übergebenen Daten vor unbefugtem Zugriff durch Dritte, vor Verlust und Vernichtung zu gewährleisten und mit den zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten die Services durchzuführen.

VII. Kundenanmeldung und Datenübertragung

1. Die Anmeldung erfolgt selbstständig durch den Kunden oder dessen Dienstleister durch das Anlegen der erforderlichen Firmenkennung über die GDP.VAN2WEB Website. CSA behält sich das Recht vor, die Erstregistrierung in der Kundendatenbank (Firmenkennung) nach 14 Kalendertagen zu löschen, wenn CSA in diesem Zeitraum kein SEPA Lastschriftmandat entsprechend den Vertragsbedingungen vorliegt.

Der Kunde ist für jegliche Nutzung des GDP.VAN2WEB Dienstes verantwortlich und haftet, falls ein Nutzer Zugang zu diesen Diensten über die Zugangsinformationen des Kunden erhält, selbst wenn der Kunde dieser Nutzung nicht zugestimmt hat oder sich dessen nicht bewusst ist oder war.

2. CSA wird die für die Übertragung der Daten zwischen den Onboard Units und der GDP.VAN2WEB Plattform notwendigen Mobilien Kommunikationsdienste bereitstellen. Der Kunde erkennt an, dass CSA diese Dienste in Abhängigkeit der Leistung Dritter erbringt, die diese Leistungen beistellen, und daher nicht gewährleisten kann: die Mobilien Kommunikationsdienste sind durchgehend und im gesamten Gebiet verfügbar sind (zum Beispiel aufgrund von Lücken in der Netzabdeckung und aufgrund der Tatsache, dass diese Anbieter sich das Recht vorbehalten, ihre Dienste aus Wartungszwecken, Sicherheitszwecken, aufgrund behördlicher Anweisungen etc. zu unterbrechen); weiter die Geschwindigkeit als Solche, mit der die Daten übertragen werden.

Die Onboard Unit kann technisch bedingt nur einen Datentransfer von bzw. zu den Servern des Dienstleisters der CSA durchführen.

3. Der Kunde stellt CSA und seinen Dienstleister frei von und verteidigt sie gegen Verluste, Schäden, Geldstrafen, Kosten oder Auslagen (einschließlich Anwaltsgebühren), die aus oder in Zusammenhang mit Klagen Dritter, wonach die Daten (oder deren Inhalt), die von oder zu der GDP.VAN2WEB Plattform geschickt werden, anwendbares Recht oder die Rechte dieser Dritten verletzen oder sonst gegenüber Dritten unrechtmäßig sind, entstehen.

4. CSA wird dem Kunden für jede Onboard Unit, für die der Kunde eine Nutzungslizenz in Zusammenhang mit den GDP.VAN2WEB Diensten erworben hat, einen SIM-Chip (oder eine technisch gleichwertige Einrichtung) zur Verfügung stellen, die der Kunde ausschließlich in Kombination mit der Onboard Unit und zu Zwecken der Übertragung von Daten zwischen dem Fahrzeug bzw. dem Unternehmen und der GDP.VAN2WEB Plattform nutzen darf.

5. Der Kunde stellt CSA frei von und verteidigt sie gegen Verluste, Schäden, Geldstrafen, Kosten oder Auslagen (einschließlich Anwaltsgebühren), die aus oder in Zusammenhang mit Klagen Dritter entstehen, insbesondere des entsprechenden Mobilien Kommunikationsdiensteanbieters, wonach die Nutzung der von CSA gelieferten SIM-Chips (oder eine technisch gleichwertige Einrichtung) durch den Kunden nicht mit dem Vertrag übereinstimmt.



VIII. Zahlung mittels SEPA Lastschriftmandat

1. Zahlung für die Nutzung der GDP.VAN2WEB Dienste ist nur mittels SEPA Lastschriftmandat zulässig. Es gilt eine Vorabinformationszeit (Per Notification) von 2 Tagen.
2. Falls ein Einzug erfolglos ist, liegt ein Verstoß des Kunden vor, der keiner Mahnung bedarf. Alle Ansprüche der CSA gegen den Kunden werden sofort fällig und zahlbar. CSA ist berechtigt, den Zugang zum und die Nutzung des GDP.VAN2WEB auszusetzen, bis der Kunde alle ausstehenden Beträge einschließlich Kosten und Zinsen beglichen sind.
3. Für Mahnungen und Aufforderungen berechnet CSA für jeden einzelnen Fall pauschal € 20.
4. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, so ist CSA im kaufmännischen Verkehr berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe der jeweils geltenden Sollzinsen der Geschäftsbanken, aber mindestens 9 Prozentpunkte p.a. über dem jeweiligen Basiszins zu berechnen.
5. Aufrechnungen von Seiten des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder von CSA anerkannt.
6. CSA ist ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, fällige oder künftige Geldforderungen aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Einem Abtretungsverbot oder Zustimmungserfordernis in den Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

IX. Schutzrechte

1. Sämtliche an dem Liefergegenstand oder Teilen davon zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits von CSA angemeldete oder an CSA erteilte Schutzrechte, sonstige bestehende Schutzrechte sowie bestehende Urheberrechte verbleiben, unbeschadet des Verkaufs und der Lieferung an den Kunden, im ausschließlichen Eigentum von CSA.
2. Eine Übertragung dieser Rechte sowie die Vergabe von Lizenzen oder dergleichen an den Kunden ist ausgeschlossen.

X. Leistungsstörung und Mängel

1. Soweit die Leistungspflicht aus den im Gesetz (§ 275 BGB) genannten Gründen ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen werden kann, kann der Kunde Schadenersatz verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, CSA hat den Grund nicht zu vertreten, der zum Ausschluss der Leistungspflicht führte. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Kunden auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der wegen des Ausschlusses der Leistungspflicht nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz wegen des Ausschlusses der Leistungspflicht richten sich ausschließlich nach Abschnitt XI dieser Bedingungen. Bei einer Teilleistung kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die Teilleistung nachweisbar für ihn ohne Interesse ist; ist der Kunde danach nicht zum Rücktritt berechtigt, kann er eine angemessene Reduzierung der Gegenleistung verlangen oder die Zahlung für den Teil der Leistung verweigern, bei dem die Leistungspflicht ausgeschlossen ist. Der Rücktritt ist gleichfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Umstand, der zum Ausschluss der Leistungspflicht führt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder der Kunde sich im Verzug der Annahme befindet und CSA den Umstand, der zum Ausschluss der Leistungspflicht führt, nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen bleibt der Kunde zur Gegenleistung verpflichtet.
2. Sofern Streik und Aussperrung, Fälle höherer Gewalt oder der Eintritt sonstiger unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb der Herrschaft von CSA liegen, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von CSA erheblich einwirken und diese genannten Ereignisse nicht nur vorübergehender Natur sind, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann CSA vom Vertrag zurücktreten oder, sofern es sich um ein Dauerlieferverhältnis handelt, den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
3. Keine Ansprüche wegen Mängeln bestehen bei nur geringfügiger Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder Beschädigungen, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die CSA nicht zu vertreten hat.
4. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gegen CSA, seine Organe, seine gesetzlichen Vertreter und/oder seine Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit CSA, seinen Organen, seinen gesetzlichen Vertretern und/oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung allerdings begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, wenn CSA, seinen Organen, gesetzlichen Vertretern und/oder seinen Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt, wobei bei einfachen Erfüllungsgehilfen diese Begrenzung des Haftungsumfangs bei jeder Fahrlässigkeit gilt.
5. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit dem Kunden beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Gefahrübergang.

XI. Haftung und Freistellung

1. Soweit nicht aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anwendbaren zwingenden Rechtsvorschriften etwas anderes hervorgeht, sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gegen CSA, seine Organe, seine gesetzlichen Vertreter und/oder seine Erfüllungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzungen des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit CSA, seinen Organen, seinen gesetzlichen Vertretern und/oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung allerdings begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, wenn CSA, seinen Organen, seinen gesetzlichen Vertretern und/oder seinen Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt, wobei bei einfachen Erfüllungsgehilfen diese Begrenzung des Haftungsumfangs bei jeder Fahrlässigkeit gilt. Die Haftung ist ferner dann nicht begrenzt, wenn CSA nach dem Gesetz zwingend haftet, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, und/oder bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit.
2. Im Übrigen haftet CSA jedoch dem Kunden in dem Umfang, in welchem die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung von CSA Ersatz leistet. Der Betriebshaftpflichtversicherung liegen die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB) zu Grunde.
3. Für sämtliche Schadenersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
4. Ansprüche wegen Rechtsmängeln aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte (Schutzrechte) Dritter bestehen nur dann, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Eine Haftung von CSA besteht ferner nur, wenn der Kunde den Gegenstand/die Leistung vertragsgemäß nutzt und Dritte gegen den Kunden deshalb berechnete Ansprüche erheben. Im Fall der Haftung wegen solcher Rechtsmängel wird CSA dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Leistungsgegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr besteht. Der Kunde kann von dem Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn der Rechtsmangel die Verwendung der Leistung nicht nur unerheblich beeinträchtigt, oder die Vergütung mindern, wenn er CSA fruchtlos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, in der er CSA ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben hat.



5. Soweit Dritte Ansprüche gegen CSA geltend machen, die vorgenannte vorherige schriftliche erforderliche Zustimmung seitens CSA aber nicht vorliegt und eine Schadensursache im Verantwortungsbereich von CSA nicht feststellbar ist, stellt der Kunde CSA von diesen Ansprüchen Dritter frei.

XII. Garantie

1. Die Übernahme von Garantien und Eigenschaftsbezeichnungen oder des Beschaffungsrisikos durch CSA muss ausdrücklich erfolgen, als solche bezeichnet sein und bedarf der Schriftform.
2. Alle anderen Informationen, die CSA an den Kunden weitergibt, stellen zu keinem Zeitpunkt eine Garantie oder Übernahme des Beschaffungsrisikos dar.

XIII. Rücktritt durch CSA

1. CSA kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn
 - a) über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder dessen Eröffnung abgelehnt wird, bei CSA eine schriftliche Kreditauskunft eingeht, aus der sich die Kreditwürdigkeit des Kunden ergibt oder der Kunde aus sonstigen Gründen seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht,
 - b) sich der Liefertermin gem. Art. V Ziff. 5 dieser Bedingungen verschiebt und CSA infolge der Verzögerung kein Interesse mehr an der Lieferung hat. Bei Dauerlieferverhältnissen tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen Kündigung,
 - c) wenn sich wesentliche Umstände, die Grundlage bei Vertragsschluss waren, so schwerwiegend verändert haben, dass CSA ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.
2. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben insoweit unberührt.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Soweit nichts anderes vereinbart, ist Erfüllungsort für unsere Leistungen Bartrup. 2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und CSA gilt lokales Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
3. Als Gerichtsstand ist zuständig das für den Sitz der CSA zuständige Gericht, also das Amtsgericht Blomberg oder das Landgericht Detmold – Kammer für Handelssachen, soweit der Kunde Kaufmann ist -. CSA kann den Kunden in jedem Falle auch an seinem Gerichtsstand verklagen.